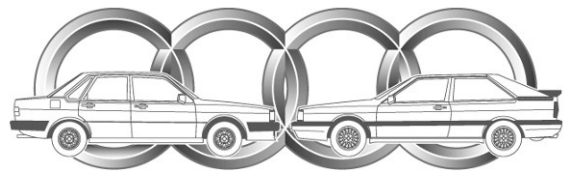


- | | |
|---------------|-----------------|
| 1. Vorstand | Markus Zürrer |
| 2. Vorstand | Sven Steinhauer |
| Schriftführer | Jörg Marx |
| Kassenwartin | Elke Hack |
| Beisitzer | Ronald Haas |

<http://www.typ8185ig.de>



Typ 81/85 IG Deutschland e.V.

SATZUNG der Typ 81/85 IG Deutschland e.V.

30.09.2014

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Typ 81/85 Interessengemeinschaft Deutschland (abgekürzt „Typ 81/85 IG“).
- 1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bühlertann, Schwäbisch Hall.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist von 01. September – 31. August. Amtssprache ist Deutsch.

2. Vereinszweck und Vereinstätigkeit

- 2.1 Die Typ 81/85 IG ist ein Zusammenschluss von Besitzern und Interessierten der Fahrzeuge Audi 80, Audi 90, Audi 80 Coupe Typ 81 und 85 sowie 85q. Der Verein hat sich die Pflege und Erhaltung dieser Fahrzeugtypen zur Grundaufgabe gemacht.
- 2.2 Die Typ 81/85 IG bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit Meinungen und Erfahrungen über technische, historische und sportliche Themen auszutauschen. Ermöglicht wird das durch jährlich stattfindende Veranstaltungen und über die vereinseigene Plattform im Internet. Die Typ 81/85 IG ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder.

3. Mittel der Typ 81/85 IG

- 3.1 Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

4. Eintritt der Mitglieder

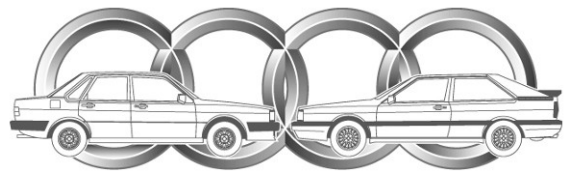
- 4.1 Mitglieder der Typ 81/85 IG können alle Personen werden die ein oder mehrere Fahrzeuge des Typs Audi Typ 81, 85 oder 85q besitzen. In Ausnahmefällen kann es ausreichend sein, ein deutlich erkennbares Interesse an den genannten Fahrzeugtypen vorzuweisen. Diese Ausnahme kann ausschliesslich im Rahmen der Vorstandsschaft entschieden und beschlossen werden, hierfür reicht die einfache Mehrheit.
- 4.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 4.3 Die Beitrittserklärung ist in Schriftform an den Vorstand der Typ 81/85 IG zu richten.
- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beitrittserklärung mit einfacher Mehrheit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine gegenteilige Mitteilung, so gilt der Beitrittswillige als aufgenommen.
- 4.5 Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- 4.6 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5. Austritt der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 5.2 Der Austritt ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Jahres zulässig.
- 5.3 Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlicher Form zu erklären. Die Schriftform ist durch Zugang von Brief, Fax oder Mail gewährt. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (5.2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

6. Sonstiges Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Vorstand	Markus Zürrer
2. Vorstand	Sven Steinhauer
Schriftführer	Jörg Marx
Kassenwartin	Elke Hack
Beisitzer	Ronald Haas



Typ 81/85 IG Deutschland e.V.

<http://www.typ8185ig.de>

- 6.1 Die Mitgliedschaft des Vereinsmitglieds endet mit dem Tod.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist möglich, insbesondere bei satzungswidrigem Verhalten oder bei einem Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weitere Gründe sind eine Gefährdung des Ansehens des Vereins, der AUDI AG, oder der Mitglieder, sowie die Störung des Clublebens. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandsschaft mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand muss dem Betroffenen über sein Vorhaben schriftlich informieren. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussabsicht des Vorstandes gegen über dem Mitglied, dem Vorstand vor zu legen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied bei dessen Abwesenheit durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

7. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- 7.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 7.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Ehrenmitglieder

- 8.1 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Über ihre Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. § 4 der Satzung findet insoweit keine Anwendung.
- 8.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (§ 7 der Satzung) freigestellt.
- 8.3 Es stehen ihnen weder aktive noch passive Wahlrechte zu. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 8.4 Sie erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen vom Verein und sind nicht an seinem Vereinsvermögen beteiligt.
- 8.5 Die Mitgliedschaft endet gemäss § 6 (1) der Satzung mit dem Tod des Ehrenmitglieds.

9. Organe der Typ 81/85 IG

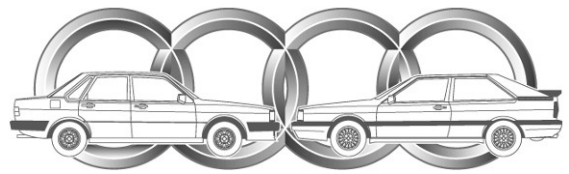
Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung),
- c) die Kassenprüfer (§ 17 der Satzung).

10. Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Beisitzer
- 10.2 Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Typ 81/85 IG bei Rechtsgeschäften mit Aussenwirkung allein. Für einfach Rechtsgeschäfte ist eine Höchstgrenze von 500 € festgelegt. Wird dieser Betrag überschritten, so ist zur Erfüllung des Rechtsgeschäftes die schriftliche Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorstand durch den 2. Vorstand und bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart vertreten.

1. Vorstand	Markus Zürrer
2. Vorstand	Sven Steinhauer
Schriftführer	Jörg Marx
Kassenwartin	Elke Hack
Beisitzer	Ronald Haas



Typ 81/85 IG Deutschland e.V.

<http://www.typ8185ig.de>

11. Vorstandswahl

- 11.1 Als Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Sie müssen Mitglied des Vereins sein.
- 11.2 Die Vorstandswahl erfolgt alle 2 Jahre an der Jahreshauptversammlung im Rahmen des Jahrestreffens. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern an der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 11.3 Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet
 - a) mit dem Ausscheiden aus dem Verein,
 - b) mit dem Widerruf der Vorstandsbestellung.
- 11.4 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

12. Berufung der Jahreshaupt- / ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Diese Versammlungen ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens,
 - b) jährlich einmal.
- 12.2 Der Vorstand hat einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

13. Form der Berufung

- 13.1 Die Jahreshaupt- / Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- 13.2 Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

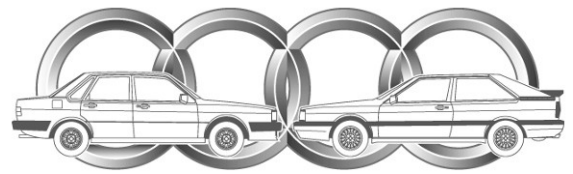
14. Beschlussfähigkeit

- 14.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss berufene Mitgliederversammlung.
- 14.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- 14.3 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist eine Schriftliche Abstimmung vorzunehmen.
- 14.4 Die Schriftliche Abstimmung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Rückmeldungen beschlussfähig.

15. Beschlussfassung

- 15.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheim muss abgestimmt werden, wenn nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- 15.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 15.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 15.4 Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 15.5 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

1. Vorstand	Markus Zürrer
2. Vorstand	Sven Steinhauer
Schriftführer	Jörg Marx
Kassenwartin	Elke Hack
Beisitzer	Ronald Haas



Typ 81/85 IG Deutschland e.V.

<http://www.typ8185ig.de>

15.6 Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen sind für das Mehrheitsverhältnis nicht mitzuzählen.

16. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

16.1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

16.2 Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

16.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

17. Kassenprüfer

17.1 In der Jahreshauptversammlung werden für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung des laufenden Jahres.

18. Auflösung des Vereins

18.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 15 der Satzung) aufgelöst werden.

18.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).

18.3 Über die Verteilung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Jahreshauptversammlung.